

ihn ferner durch Beschluß zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen verpflichten.

(6) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des §35 Absatz 2 des Strafgesetzbuches dem Verurteilten nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge sowie der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(7) Die Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung obliegen dem Gericht erster Instanz; es kann sie durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

1.1. Das Gericht trägt die Verantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung; es hat diese zu kontrollieren und zu koordinieren (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 1, § 342 Abs. 1 und 7). Das Gericht ist über die Durchsetzung der Bewährungsverpflichtungen zu informieren, soweit für deren Verwirklichung die Organe des MdI und der Rat des Kreises zuständig sind (vgl. §339 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StPO; § 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO; vgl. auch Keil, NJ, 1969/23, S. 721 ff.; Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/22, S. 655; 1975/23, S.677).

1.2. Die Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten muß darauf gerichtet sein, das vom Gesetz (vgl. § 33 Abs. 1 StGB) festgelegte Strafziel vollständig und zügig durchzusetzen. Das Gericht hat deshalb darauf hinzuwirken, daß in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen der Verurteilte arbeitet und lebt, die notwendige erzieherische Einwirkung ausgeübt wird. Der Vorsitzende hat dem Verurteilten unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung Sinn und Inhalt der Bewährungsanforderungen zu erläutern (vgl. Ziff. 3 der LI des MdJ Nr.20/85) und anwesenden Vertretern des Betriebes und des Arbeitskollektivs Hinweise zur Erziehung und Kontrolle des Verurteilten, insbes. zur Erfüllung seiner Bewährungsverpflichtungen, zu geben (vgl. auch Ziff. I. 1.1. der RV/MdJ Nr. 14/75; Ziff.3 der LI des MdJ Nr.20/85). Eine wirksame gerichtliche Kontrolle muß differenziert gestaltet (vgl. Ziff.2 der LI des MdJ Nr.20/85) und mit der betrieblichen und sonstigen gesellschaftlichen Kontrolle (vgl. Anm. 1.6.—1.11.) abgestimmt sein.

1.3. Der notwendige Umfang und Inhalt der Kontrolle wird von den dem Verurteilten auferlegten Bewährungsverpflichtungen und Zusatzstrafen, den Besonderheiten seiner Straftat und seiner Persönlichkeit und den im Einzelfall verfügbaren Kontrollkräften bestimmt. Eine umfassende Kontrolle ist

i.d.R. nicht notwendig, wenn keine Bewährungsverpflichtungen und keine Zusatzstrafen ausgesprochen wurden. Das Gericht soll sich insbes. auf eine straffe Kontrolle der vorbestraften, asozialen und labilen Verurteilten konzentrieren. Bei Verurteilten, bei denen angenommen werden kann, daß sie die Bewährungsanforderungen erfüllen werden, ist die Kontrolle i. d. R. von den Leitern der Betriebe (vgl. Anm.3.1.) und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Zusammenwirken mit den Arbeitskollektiven (vgl. Anm. 1.11.) und anderen gesellschaftlichen Kräften auszuüben (vgl. § 32 Abs. 1 StGB; Weber, NJ, 1976/9, S.249ff.). Zur wechselseitigen Information über die Erziehungs- und Kontrollfordernisse und -ergebnisse vgl. Anm.3.3., 3.4. und 4.1.-4.3. Bei Verurteilten, bei denen die Ursachen der Straffälligkeit außerhalb des Arbeitsbereichs liegen oder die nicht berufstätig sind (Hausfrauen, Rentner, Schüler), ist, soweit notwendig, die Bewährungskontrolle auch im Wohn- und Freizeitbereich durchzuführen. In geeigneten Fällen soll die Kontrolle zeitlich begrenzt, erleichtert oder verstärkt werden (vgl. auch Anm. 1.4.). Wenn der Verurteilte seine Bewährungspflichten erfüllt und ggf. eine Zusatzgeldstrafe bezahlt hat, kann die Kontrolle bereits vor Ablauf der Bewährungszeit beendet werden (vgl. auch § 35 Abs.2 StGB; § J42 Abs.6 StPO).

1.4. Kontrolltermine sollen zweckmäßig nicht bereits am Beginn der Bewährungszeit für deren gesamte Dauer festgelegt werden (vgl. Willamowski, NJ, 1975/19, S. 574). Entscheidend für den Erziehungs- und Bewährungsprozeß ist, daß mit der Kontrolle unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils begonnen wird. Sind für die Erfüllung bestimmter Pflichten im Urteil oder bei der Strafenverwirklichung Fristen bestimmt (vgl. auch Anm. 2.1.), so muß die Kontrolle unmittelbar danach stattfinden.

1.5. Wichtigste Formen und Methoden der Bewäh-